



**Einbürgerungsrat Mels**

---

**Gebührentarif**  
**Einbürgerungsverfahren**

## Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Die Einbürgerungsräte Mels erlassen gestützt auf Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 erster Satz des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz des Kantons St.Gallen)<sup>1</sup> in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>2</sup> sowie in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 136 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>, folgenden Gebührentarif:

**Gegenstand**Art. 1

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren der Einbürgerungsräte Mels.

**Anwendbarkeit**Art. 2

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.<sup>4</sup>

**Gebührensätze**Art. 3

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 600
50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer ( <u>Einzelpersonen</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 1'500
50.00.04	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer ( <u>Verheiratete</u> , einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 1'800
50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 <sup>ter</sup> BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 250
50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 <sup>ter</sup> BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'300-

<sup>1</sup> BRG (sGS 121.1)

<sup>2</sup> KV (sGS 111.1)

<sup>3</sup> GG (sGS 151.2)

<sup>4</sup> GebT (sGS 821.5)

## Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes

### Art. 4

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen<sup>5</sup> erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des jeweils zuständigen Einbürgerungsrates.

## Rückzahlung

### Art. 4<sup>bis</sup>

Rückzahlungen bei Ablehnungen des Einbürgerungsrates oder bei Rückzug der Gesuchsteller erfolgen wie folgt:

- nach Test (erstmalig) 50%
- nach Einholen von Auskünften und Berichten sowie des Vorstellungsgesprächs beim Einbürgerungsrat 20%
- Ablehnung nach Bürgerschaftsentscheid 0%
- nach Wiederholung des Tests 0%

Die Berechnung der Rückzahlungsquote erfolgt anteilmässig pro erwachsene Person. Kinder über zwölf Jahre gelten als erwachsene Person.

## Inkasso

### Art. 5

Das Einbürgerungssekretariat Mels stellt die Gebühren im Voraus in Rechnung.

## Vollzugsbeginn

### Art. 6

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Vom Einbürgerungsrat Mels erlassen am 10. November 2015.

Mels, 10. November 2015

Für den Einbürgerungsrat Mels

Dr. Guido Fischer  
Präsident

Kurt Bärtsch  
Ratsschreiber

Art. 4<sup>bis</sup>: Nachtrag vom 13. Juni 2008

<sup>5</sup> sGS 821.5, Geb.-T-Nummer 50.00.01 bis 50.00.06

## **Gebührentarif Einbürgerungsverfahren**

Einbürgerungsrat Mels

Ausgabe 2015

Seite 4

### **Verteiler:**

- Präsident Einbürgerungsrat
- Ratsmitglieder Einbürgerungsrat Mels
- Einbürgerungssekretariat Mels
- Gemeinderatskanzlei Mels
- Finanzverwaltung Mels
- Sammlung Rechtserlasse
- Aktenablage 14.5.0
- Aktenablage 14.5.2.1
- Aktenablage 14.5.3.1